

Norbert Greinacher

Mangelnde Kommunikation zwischen Basis und Kirchenleitung

Die «Gemeinsame Synode der
Bistümer in der Bundesrepublik
Deutschland» und ihr Verhältnis
zur Römischen Kurie

In acht Sitzungsperioden wurde von 1971 bis 1975 in Würzburg die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland abgehalten. Etwa siebzig Bischöfe, 130 Priester und Ordenleute und 140 Laien nahmen an ihr teil. Die achtzehn Beschlüsse der Vollversammlung und die sechs Arbeitspapiere der Sachkommissionen sind unterdessen in einer offiziellen Gesamtausgabe erschienen¹. Die Beschlüsse wurden in den Amtsblättern aller Diözesen veröffentlicht². Viele hauptberufliche und ehrenamtliche Mitglieder der Kirche haben in dieser Synode sehr viel Zeit und Energie investiert. Auch hat die Arbeit der Synode beträchtliche finanzielle Mittel erfordert. Hat sich dieser Aufwand gelohnt? Ist es vor allem gelungen, die Problemé, Nöte und Schwierigkeiten der einzelnen Kirchenmitglieder und der einzelnen kirchlichen Gemeinden zur Sprache zu bringen und einer Lösung zuzuführen? Wurden die zentralen pastoralen Probleme der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland der Römischen Kurie vermittelt? Hat die Römische Kurie subsidiär der Kirche in der Bundesrepublik geholfen?

I. Nicht zugelassene Voten

Bei drei wichtigen Problemen der pastoralen Praxis kam es zu keinem Votum an die Römische Kurie, weil die Deutsche Bischofskonferenz eine Beschlußfassung der Synode erst gar nicht zuließ, was ja aufgrund der Geschäftsordnung möglich war. So beschloß die Deutsche Bischofskonferenz am 13. 4. 1972, daß die Frage der Zulassung verheirateter Männer zum Priestertum aus dem Beratungsgegenstand ausgeklammert wird. Dieser Beschluß löste in der Synode eine Vertrauenskrise aus. Es drohte der vorübergehende Auszug von etwa einem Drittel der Synodalen. Immerhin hieß es

aber dann doch in dem betreffenden Beschluß der Synode: «Es wird deshalb allgemein anerkannt, daß außerordentliche pastorale Notsituationen die Weihe von in Ehe und Beruf bewährten Männern erfordern können.»³

Auch bei zwei weiteren Voten, welche die Ehepastoral betreffen, wurde von der Deutschen Bischofskonferenz eine Beschlußfassung über ein Votum an Rom verhindert. Aufgrund der Vorlage der Sachkommission IV sollte der Papst gebeten werden, «zusammen mit der Bischofssynode zu prüfen, ob im Geiste der Freiheit des Evangeliums unter Berufung auf die mattäische Unzuchtsklausel (Mt 5, 32; 19, 9) und die paulinische Entscheidung (1 Kor 7,12–16), auch im Blick auf die Praxis der Ostkirche, das bestehende Kirchenrecht geändert und trotz ihrer Versöhnungsbereitschaft alleingelassenen Gläubigen eine neue Ehe in der Kirche eröffnet werden kann»⁴. Es ging also um die auch auf dem Konzil von Trient verhandelte Frage nach dem Ehebruch als Scheidungsgrund. In dem anderen nicht zugelassenen Votum sollte in Rom angefragt werden, ob «bürgerlich-rechtlich geschlossene Ehen von Katholiken, die trotz aller pastoraler Bemühungen keinen Kontakt zu ihrer Kirche haben oder haben wollen, als Ehe betrachtet werden können, die zwar die Wirklichkeit des Sakramentes nicht erreichen, aber in ihrer personalen und rechtlichen Wirklichkeit darauf besonders hingeeordnet bleiben»⁵. Durch die Nichtzulassung dieses Votums wurde also auch hier ein Ausweg aus einer für alle Betroffenen schwierigen Situation verbaut.

II. Die Voten an die Römische Kurie

Im ganzen hat die Synode neunzehn (nicht wie öfters berichtet sechzehn) Voten beschlossen, die an die Römische Kurie gerichtet wurden⁶. Sie haben ein unterschiedliches Schicksal erfahren.

Das (1.) Votum über die Beteiligung der Laien an der Verkündigung wurde bereits im Verlauf der Synode durch das Reskript der Kleruskongregation vom 20. 11. 1973 und die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 3. bis 7. 3. 1974 – wenn auch unter sehr einschränkenden Bestimmungen – positiv beantwortet.

Von einem anderen (2.) Votum, in jedem Jahrzehnt eine Gemeinsame Synode durchführen zu dürfen, behauptet das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, es sei positiv beschieden worden. Davon kann allerdings keine Rede sein. Denn das betreffende Schreiben des apostolischen Nuntius vom 18. 11. 1976 betont ausdrücklich, daß der Heilige Stuhl die Gemeinsame Synode, «seinerzeit als Experiment zugelassen,

für abgeschlossen» betrachtet⁷. Für entsprechende Institutionen auf nationaler Ebene müßten entweder die bestehenden Normen des CIC oder die von der päpstlichen Kommission für die Reform des CIC vorbereiteten Normen Anwendung finden. «Darüber hinaus wird man sich anderer Arten von Zusammenkünften bedienen können, die – ohne den verbindlichen Charakter einer Synode zu besitzen – die verschiedenen Vertretungen der lokalen Kirchen am Studium ihrer Probleme teilnehmen lassen. Es bleibt dem Heiligen Stuhl vorbehalten, für diese Art von Zusammenkunft, die weder als «Synode» noch als «Konzil» bezeichnet werden darf, Normen allgemeiner Natur zu erlassen». Mit anderen Worten: Eine «Gemeinsame Synode», deren Statut ja bereits einen nur sehr begrenzten Spielraum zuließ, wird es nicht mehr geben. Wie das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz daraus eine Bestätigung der Gemeinsamen Synode auf Zukunft hin herauslesen kann, ist unverständlich.

Faktisch abgelehnt wurden auch die folgenden Voten 3–7. Das (3.) Votum für die Einführung zusätzlicher eucharistischer Hochgebete für Jugendliche wurde von der vatikanischen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramente «nicht für angebracht» gehalten. Zu dem (4.) Votum, die Bischöfe zu bevollmächtigen, Priester zur Firmspendung zu delegieren, erklärte das vatikanische Staatssekretariat, der Apostolische Stuhl werde nicht von dem Grundsatz abweichen wollen, daß die Firmspendung eine spezifische Aufgabe des jeweiligen Bischofs sei. Ebenfalls abgelehnt wurde das (5.) Votum auf Aufhebung des Ehehindernisses der Konfessionsverschiedenheit. In einem (6.) Votum bat die Synode die Bischöfe, «alle legitimen Möglichkeiten wahrzunehmen, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen»⁸. Obwohl dies ein Votum der Synode darstellte, hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz dieses Anliegen erst am 8. 10. 1976 als *Anfrage* an das Sekretariat für die Einheit der Christen weitergegeben. Von dort kam am 5. 5. 1977 die Antwort, daß man keine Möglichkeit sehe, über die in der einschlägigen Instruktion des Einheitssekretariates vorgesehenen Möglichkeiten hinauszugehen.

Das (7.) Votum der Synode im Hinblick auf die Zulassung wiederverheirateter geschiedener Katholiken zu den Sakramenten wurde ebenfalls von der Deutschen Bischofskonferenz umgewandelt in eine Anfrage vom 20. 4. 1976 an den Präfekten der Glaubenskongregation. Obwohl bis heute noch keine definitive Antwort erfolgte, urteilt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sicher zu Recht: «Nach dem derzeitigen Stand der Beratung ist nicht erkennbar, daß

mit einer Änderung der bisherigen Regelung gerechnet werden kann»⁹.

Tatsächlich noch nicht entschieden ist das (8.) Votum der Synode im Hinblick auf eine «Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer», ein im ganzen sehr begrüßenswertes Votum, weil es den Kirchenmitgliedern, die sich von kirchlichen Amtsträgern ungerecht behandelt fühlen, das Recht gibt, entweder ein Schiedsverfahren einzuleiten oder eine verwaltungsgerichtliche Klage einzureichen. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte das Staatssekretariat ersucht, diese Ordnung entweder als teilkirchliches Ausführungsgesetz zum Römischen Rahmengesetz «De procedura administrativa» zu erlassen oder für den Fall, daß die Arbeit an diesem Gesetz noch längere Zeit in Anspruch nehmen würde, die Deutsche Bischofskonferenz zu ermächtigen, die «Ordnung» als Modell für eine Teilkirche in Kraft zu setzen. Nach wiederholten Anfragen hat der Präfekt der päpstlichen Kommission für die Reform des CIC am 3. 7. 1978 mitgeteilt, daß die Rahmenordnung fertiggestellt sei und dem Papst zur Genehmigung vorliege.

Die Voten 9–19 sind den zuständigen römischen Dikasterien zugestellt worden. Sie sollen, wie der Apostolische Nuntius mit Brief vom 18. 11. 1976 mitteilte, bei der Revision des CIC berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um folgende Voten:

9. Seelische Reife, Fehlen von psychischem Zwang u. a. als Voraussetzung einer gültigen Eheschließung;
10. Kirchliche Trauung nach Scheidung einer Zivilehe nur unter bestimmten Voraussetzungen;
11. Rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder;
12. Einsetzung von Frauen als Lektoren und Akolythen;
13. Rechtsgleichheit der Frauen im Kirchenrecht;
14. Herabsetzung des Mindestalters für verheiratete ständige Diakone von 35 auf 30 Jahre;
15. Möglichkeit der Wiederheirat für ständige Diakone nach dem Tod ihrer Ehefrau;
16. Möglichkeit für Diakone, die zunächst Priester werden wollten, zu heiraten und als Diakon weiter zu wirken;
17. Diakonatsweihe von Frauen;
18. Gewährung aller Rechte eines Laien für laiierte Priester;
19. Fortdauer der Amtszeit des Priesterrates bei Sedisvakanz.

Die «Herder-Korrespondenz» urteilt über die Behandlung der Voten durch die Römische Kurie so: «So aber bleibt das Schicksal der Voten – ihre im ganzen recht brüske Behandlung durch Rom, ihre informationspolitische Unterbewertung durch die Bischofskonferenz – ein Beweis dafür, daß die Hoffnung, in

den Würzburger Jahren sei «synodaler Stil» des Miteinander-Umgehens in der Kirche gelernt worden, getroffen hat... Wie soll sich das Kirchenvolk ein «orthodoxes» Urteil über diese Fragen bilden können, wenn es nicht einmal erfahren darf, wie darüber zwischen den Bischöfen und Rom gesprochen wird? Zeichen jener «Kirche der Hoffnung», von der im letzten Jahr so viel die Rede war, ist dies alles leider nicht»¹⁰.

III. Beurteilung

Kehren wir zu der Anfangsfrage zurück: Wurden die zentralen pastoralen Probleme der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland durch die Gemeinsame Synode einer Lösung nähergebracht?

Zunächst ist positiv zu vermerken, daß Laien, Priester und Bischöfe fast fünf Jahre lang in den Sachkommissionen und den Vollversammlungen miteinander gearbeitet, diskutiert, gestritten und Eucharistie gefeiert haben. Einen solchen Kommunikationsprozeß und ein solches Kommunikationsforum hat es bisher im deutschen Katholizismus noch nie gegeben – und wird es wohl leider auch nicht mehr so schnell geben. Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß die Gemeinsame Synode einige sehr gute Schlußdokumente verabschiedet hat, etwa das über den «Religionsunterricht in der Schule», über «Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit», über «Kirche und Arbeiterschaft». Aber aufs ganze gesehen kann man nicht sagen, daß die Synode sich mit den Bedürfnissen, Anliegen und Schwierigkeiten der Mitglieder der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland identifiziert hat. Gemessen an dem Kriterium der Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß sich nämlich die Kirche «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art» zu eigen machen solle, ist die Gemeinsame Synode weithin gescheitert. Sie ging am Bewußtsein und an den Problemen der innerkirchlichen wie außerkirchlichen Öffentlichkeit weithin vorbei.

Zu Recht hat Hans Küng in einem ökumenischen Gottesdienst in Tübingen am 30. 11. 1975 beklagt, daß die Gemeinsame Synode diejenigen, die ihre Hoffnung auf die Synode gesetzt hatten, enttäuschte: Die Hoffnung der Eheleute, die endlich eine unverklausulierte Bejahung der Geburtenregelung erwarteten; die Hoffnung der Geschiedenen, die wieder an der Eucharistiefeier teilnehmen möchten; die Hoffnung der Theologiestudenten, die sich zum Pfarrdienst, aber nicht zur Ehelosigkeit berufen fühlten; die Hoffnung der Priester, die wegen legitimer Heirat ihr Amt aufge-

ben mußten; die Hoffnung der Gemeinden, die vor allem wegen des Zölibatsgesetzes ihrer Pfarrer beraubt werden; die Hoffnung der Geistlichen und Laien, die ein Mitspracherecht und ein demokratisches Verfahren bei der Wahl ihrer Bischöfe erwarten; die Hoffnung aller Menschen und Gemeinden, die endlich eine gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Ämter und eine offene Abendmahlsgemeinschaft wünschen¹¹.

Diese und andere Probleme der Basis kamen deshalb nicht zum Zuge, weil sie in einem doppelten Filter hängenblieben. Zum einen verhinderten die Statuten der Gemeinsamen Synode und die Ernennung bzw. der Wahlmodus der Synodalen eine wirkliche Repräsentanz des Kirchenvolkes und eine umfassende Freiheit der Beratung und Beschlußfassung. Was trotz dieser Einschränkungen von der Synode beschlossen wurde, ist zum Teil nicht an die Basis zurückvermittelt worden, zum anderen Teil in der Römischen Kurie bürokratisch erstickt worden.

Das zentrale Problem, das sich hinter diesen Vorgängen verbirgt, ist ekklesiologischer Art. Hält die Kirche weiterhin an einem hierarchischen, pyramidenhaften Kirchenverständnis fest, dann sind diese Vorgänge des Filterns und Austrocknens von Initiativen von der Basis her jederzeit wiederholbar und eigentlich auch systemimmanent logisch und legitim. Geht man aber von einem Kirchenverständnis aus, wie es im Neuen Testament in den verschiedenen Traditionsströmen grundgelegt ist, daß nämlich die einzelnen kirchlichen Gemeinden der primäre und wesentliche Ort der Verwirklichung von Kirche sind und alle anderen kirchlichen Institutionen subsidiär der Verwirklichung der Kirche vor Ort zu dienen haben, dann wird ein solcher Vorgang wie die Gemeinsame Synode und ihre Behandlung durch die Römische Kurie immer mehr zu einer strukturellen Häresie.

Die Folgen dieses synodalen Vorgangs für die katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland sind mannigfacher Art. Bei nicht wenigen Kirchenmitgliedern und auch kirchlichen Amtsträgern macht sich eine lähmende Resignation breit. Ein anderer Teil der Kirchenmitglieder und Amtsträger setzt sich angesichts dieser desolaten Reaktion der Römischen Kurie auf akute Pastoralprobleme über bestehende kirchliche Gesetze hinweg in einem «vorausseilenden Gehorsam». Dies gilt z.B. im Hinblick auf die Verwendung von nichtapprobierten Hochgebeten in der Eucharistiefeier, für die Teilnahme nichtkatholischer Christen an der Kommunion, für die Zulassung wiederverheirateter geschiedener Katholiken zu den Sakramenten, für die Predigt von Laien (Frauen und Männer) ohne Einschränkungen. Dies bedeutet natürlich auch, daß die Bischofskonferenz und die Römische Kurie selbst am

wirksamsten am Abbau ihrer Autorität mitwirken, indem sie auf die wirklichen pastoralen Probleme entweder gar nicht oder nur ablehnend und einschränkend reagieren. Die Kirchenleitung begibt sich so selbst der Möglichkeit, inspirierend und animierend den pastoralen Bewegungen an der Basis eine sinnvolle Richtung zu weisen.

Schon vor 130 Jahren hat Johann Baptist Hirscher, zu jener Zeit Theologieprofessor an der Universität Freiburg/Breisgau, als notwendige Themen für eine Synode unter anderem vorgeschlagen das Problem des Pflichtzölibates, das pastorale Problem der rein zivil geschlossenen Ehen, «die Stellung und Tätigkeit der

Geistlichkeit gegenüber den politischen Parteien der Gegenwart». Er schrieb damals: «Eine rein monarchische Verwaltung, z.B. einer Diözese, widerstreitet so durchaus dem ganzen Charakter der Gegenwart, daß solche – dem konstitutionellen und demokratischen Leben dem Staate gegenüber – nur in dem Falle als möglich und haltbar erschiene, wenn der gesamte intelligente Teil der Bevölkerung von der Kirche abfiele, oder sich der vollsten religiösen Gleichgültigkeit hingäbe.»¹² Werden die Katholiken in Deutschland und anderswo noch einmal so lange zu warten haben, bis ihre Probleme einer Lösung zugeführt werden? Viel Zeit hat die Kirche nicht mehr zu verlieren.

NORBERT GREINACHER

¹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe I und II (Freiburg 1976 und 1977).

² Pressedienst des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz vom 17. 1. 1979.

³ Offizielle Gesamtausgabe I, 628.

⁴ AaO. 412.

⁵ Ebd.

⁶ Vgl. dazu: Die verdrängte Synode: Herder-Korrespondenz 31 (1977) 537–540; Zwischenbescheid über die Voten der Gemeinsamen Synode: Herder-Korrespondenz 33 (1979) 64–68; Pressedienst des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz vom 19. 12. 1978.

⁷ Vgl. Pressedienst vom 19. 12. 1978.

⁸ Offizielle Gesamtausgabe I, 225.

⁹ So im Pressedienst vom 19. 12. 1978.

¹⁰ Zwischenbescheid über die Voten der Gemeinsamen Synode: Herder-Korrespondenz 33 (1979) 64–66, hier 66.

¹¹ Paulinische Predigt, herausgegeben von der Evangelischen Studentengemeinde Tübingen (Stuttgart 1976) 57–71.

¹² Johann Baptist Hirscher, Die kirchlichen Zustände der Gegenwart (Tübingen 1849).

1931 in Freiburg i. Br. geboren. Studium der Theologie in Freiburg i. Br., Paris und Wien. 1955 Promotion zum Dr. theol. 1956 Priesterweihe. Professor für Pastoraltheologie an der Universität Tübingen. Veröffentlichungen u.a.: Soziologie der Pfarrei (Freiburg i. B. 1955); Priestergemeinschaften (Mainz 1960); zusammen mit J. Dellepoort und W. Menges: Die deutsche Priesterfrage (Mainz 1961); zus. mit W. Menges: Zugehörigkeit zur Kirche (Mainz 1964); zus. mit E. Bodzenta und J. Grond: Regionalplanung in der Kirche (Mainz 1965); Die Kirche in der städtischen Gesellschaft (Mainz 1966); zus. mit H. Th. Risse: Bilanz des deutschen Katholizismus (Mainz 1966); zus. mit P. Lengsfeld: Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft (München 1969); zus. mit K. Lang: In Sachen Synode (Düsseldorf 1970); Zweitausend Briefe an die Synode (Mainz 1971); Angst in der Kirche verstehen und überwinden (Mainz 1972); Christliche Rechtfertigung – Gesellschaftliche Gerechtigkeit (Einsiedeln/Zürich/Köln 1973); Mitarbeit bei der Herausgabe von: Praktische Theologie heute (München/Mainz 1974); zus. mit R. Zerfaß: Einführung in die Praktische Theologie (München/Mainz 1976); Gelassene Leidenschaft. Eine heute notwendige christliche Tugend (Einsiedeln/Zürich/Köln 1977); zus. mit F. Klostermann: Freie Kirche in freier Gesellschaft (Einsiedeln/Zürich/Köln 1977); zus. mit F. Klostermann: Vor einem neuen politischen Katholizismus? (Frankfurt am Main 1978). Anschrift: Ahornweg 4, D-7400 Tübingen.